

Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet II" in Gottmadingen
Ergänzung der Bebauungsvorschriften

Begründung

gem. § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 8 BauGB

Das Plangebiet ist als "Gewerbegebiet (GE)" und ausgewiesen.

Um die Ziele der Ortskernsanierung nicht zu gefährden, werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Einzelhandelsgeschäfte nicht zugelassen.

Diese Festsetzungen ergehen zur Sicherung der Ziele der Ortskernsanierung. Mit der Ortskernsanierung wurde, neben anderen Zielen, vorrangig ein zentraler Versorgungsbereich der Gemeinde entwickelt.

Die Verwirklichung dieses Zieles erfordert zwingend den Ausschluß von Einzelhandelsflächen in Randgebieten. Diese Beurteilung stützt sich auf die Gutachten der Gesellschaft für Markt und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg vom 23.03.1987 und vom September 1986.

Die Abgrenzung des Plangebietes wird nicht verändert. Regelungen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Aus der Änderung des Bebauungsplanes resultieren keine zusätzlichen Kosten.

Gottmadingen, den .24.03.1995.



Schuwerk, Bürgermeister

Winkler, Ortsbaumeister